

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 8 (1956)
Heft: 16

Rubrik: Aus aller Welt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Bundesrat und der Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen

FH. In seiner Botschaft an die Bundesversammlung zu seinem Entwurf eines Verfassungsartikels geht der Bundesrat von der Tatsache aus, daß «Rundpruch und Fernsehen als Informationsquelle und Ausdrucksmittel, als Faktor des kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens von derartiger Bedeutung sind, daß von nationalem Interesse gesprochen werden darf». Wir können diesen Satz nur unterstreichen und hoffen, daß er auch von allen kirchlichen Instanzen zur Kenntnis genommen wird. Weiter wird geschildert, wie in der Bundesversammlung schon wiederholt Vorstöße für eine verfassungsrechtliche Verankerung der Materie unternommen wurden, welche schließlich die heutige Aktion auslösten. In einer Darstellung der gegenwärtigen Lage sind interessante Stellungnahmen enthalten, z. B. daß die jetzige Zahl von Sende-Studios das äußerste Maximum darstelle, mit andern Worten, daß es keine Sekundärstudios in Luzern oder St. Gallen geben werde, wovon einige Zeit die Rede war. Zum Fernsehen wird mit Recht bemerkt, daß es an den Grenzen unseres Landes nicht Halt mache, weshalb ihm auch der Aspekt der geistigen Landesverteidigung zukomme. Es besteht in der Tat kein Zweifel, daß die Fernsehsender der angrenzenden fremden Staatsgebiete unser Land mit der Zeit mit Fernsehsendungen versorgen würden, wenn der eigene Fernsehbetrieb bei uns durch Volksbeschluß verboten würde. Die heutige geringe Reichweite der Fernsehsender wird mit der Zeit bestimmt vergrößert werden. Festgehalten zu werden verdient die grundsätzliche Erklärung in der Botschaft, daß «die Rolle, die der Staat auf kulturellem und geistigem Gebiete zu erfüllen hat, im wesentlichen subsidiärer Art» ist. «Der Staat soll die private Initiative fördern, wo immer sie versagt oder leidet, aber er soll sie nicht ersetzen.» Es wäre gut, wenn diese Schranke gegen unbegrenzte Staatseingriffe auf kulturellem Gebiet auch im neuen Filmartikel irgendwie Ausdruck fände; viele Bedenken und großes Mißtrauen könnten dadurch aus der Welt geschaffen werden.

Der umstrittenste Punkt der Vorlage ist die Frage, ob die verfassungsmäßige Grundlage für Rundpruch und Fernsehen in einem gemeinsamen Artikel oder in zwei getrennten erfolgen soll. Der Bundesrat selbst hat sich auf eine gemeinsame Fassung festgelegt. Von den 91 befragten Organisationen haben 21, darunter 5 Kantone, sich damit einverstanden erklärt. 21 andere, davon 2 Kantone, verlangen für jede Materie einen eigenen Artikel. 50 weitere Organisationen und 18 Kantone rechnet die Botschaft zu den zustimmenden, weil sie sich dazu nicht äußerten. Das geht doch wohl kaum an; Stimmenthaltungen oder Abwesenheit einer Erklärung (Genf) bedeuten keineswegs vorbehaltloses Einverständnis mit der einen Auffassung. Sie kann aus sehr verschiedenen Motiven erfolgt sein, z. B. aus dem des «Abwartens und Teetrinkens». Beachtet man, daß ferner von den zustimmenden Kantonen drei nur unter der Bedingung einverstanden sind, daß für die beiden Materien getrennte Ausführungsgesetze erlassen werden, so schmilzt die Zahl der Kantone, welche der bundesrätlichen Lösung bedingungslos zustimmen, auf zwei zusammen, womit sich wenig Staat machen läßt. Die Frage scheint noch durchaus offen.

Wir haben kein Hehl daraus gemacht, daß wir zwei getrennte Verfassungsartikel für notwendig halten. Die Stellungnahme des Protestantischen Film- und Radioverbandes und der ihm angeschlossenen Organisationen war einheitlich. Auch in der Öffentlichkeit sind seit dem Erscheinen der Botschaft neue, energische Vorstöße nach dieser Richtung erfolgt. Die Botschaft begründet die Notwendigkeit eines gemeinsamen Artikels für Radio und Fernsehen mit vorwiegend praktischen Gründen (technische Verwandtschaft der beiden Erfindungen, ähnliche Grundsätze für die Programmgestaltung, Betrieb durch die gleiche Organisation, Fernsehen eine bloße «Weiterentwicklung des Rundspruchs»). Diese Argumente können aber niemals gegen die schweren grundsätzlichen Bedenken aufkommen, welche diese Regelung hervorruft. Wir wollen dabei von den juristischen Argumenten absehen (Vorschrift der Materientrennung bei Abänderung der BV) und nur festhalten, daß es zu den fundamentalen Rechten eines Bürgers in der Demokratie gehört, sich zu jeder einzelnen in der Verfassung zu regelnden Materie gesondert aussprechen zu können. Gegen den Rundspruchartikel bestehen kaum Bedenken, wohl aber gegen das Fernsehen. Dieses kann und sollte nicht unterdrückt werden (schon aus dem obenerwähnten Grund der unbeschränkten Empfangsmöglichkeit ausländischer Sender in großen Teilen des Landes), aber es ist wichtig, die Ansicht des Volkes darüber einwandfrei festzustellen. Schon um späteren Einwendungen einer vielleicht nicht kleinen Opposition, es sei bei der Einführung des Fernsehens unkorrekt und nicht mit rechten Dingen zugegangen, mit ruhigem Gewissen entgegenzutreten zu können. Die Behauptung der Botschaft, es gehe nur um die Errichtung einer Verfassungskompetenz und nicht um die Frage für oder wider das Fernsehen, ist unverständlich. Wann sollen denn die Gegner des Fernsehens zu Worte kommen, etwa erst bei den Ausführungsbestimmungen? Außerdem können auf diese Weise vielleicht doch angezeigte Sonderbestimmungen für das Fernsehen (z. B. über die Rechte der Kantone bei öffentlichen Fernsehvorfällen, die ihnen vom Bund ursprünglich bestritten wurden, oder über die Finanzierung, den Jugendschutz usw.) noch angebracht werden, was bei einem ge-

meinsamen Artikel nicht oder nur schwer möglich wäre. Es ist zu hoffen, daß die Bundesversammlung den Weg für eine saubere Abklärung der Stellung des Volkes durch Schaffung von zwei gesonderten Artikeln öffnen wird.

Die Botschaft äußert sich ferner über den Inhalt zukünftiger Radio- und Fernsehgesetze. Es handelt sich hier um Zukunftsmusik, aber es sei doch die Absicht festgehalten, die mit der Programmarbeit betrauten Institutionen von Bundeswegen mehr als früher zu veranlassen, ihre Organe für die zur Mitarbeit und Mitgliedschaft gewillten Rundspruch- und Fernsehteilnehmer offenzuhalten. Verschiedene Verbände haben nach dieser Richtung verfassungsmäßige Garantien verlangt, da sie sich zurückgesetzt fühlten. Es geht hier um eine der wenigen und dringend notwendigen Begrenzungen des gefährlichen Monopolcharakters unserer Radio- und Fernsehorganisation, die eine besonders sorgfältige Regelung verlangen.

Aus aller Welt

FILM

Internationale Filmtagung

— Ende September findet in Wien eine Tagung der *Interfilm* statt, des internationalen evangelischen Filmzentrums.

Erstmalig ist auch eine Vertretung der deutschen und italienischen Schweiz eingeladen worden, nachdem bisher nur die französische vertreten war.

USA

— Wie wir von der «Fox» erfahren, ist der von uns besprochene Konflikt zwischen Rossellini und ihr inzwischen gütlich beigelegt worden (Nr. 15). Darnach bleibt es dabei, daß McNaught den Film «Seawife» gestützt auf die alte, frühere Fassung, welche Rossellini beanstandete, herstellen wird.

Frankreich

FP. An der kürzlichen Jahrestagung des französischen Lichtspieltheaterverbandes hielten verschiedene Redner nicht mit ihrer Kritik an der Filmproduktion zurück, und Verbandspräsident Trichet erklärte unumwunden: «Die französische Produktion gefällt sich in allzuvielen unmoralischen, morbiden oder sonstwie negativen Filmen. Es ist bedauerlich, wie viele französische Filme für Zuschauer unter sechzehn Jahren verboten werden müssen. Wir verlangen Filme, welche das wahre Antlitz Frankreichs zeigen.» Da die früheren Resolutionen und Appelle jedoch bei den Produzenten nur ein geringes Echo fanden, wollen nun die französischen Kinos zur Selbsthilfe greifen. Die Verbandsorgane gaben die Gründung einer eigenen Finanzierungsgesellschaft bekannt (Compagnie française de financement de films), deren Aufgabe es sein soll, sich unter ganz bestimmten Bedingungen an der Finanzierung gehaltvoller und ethisch positiver Filme zu beteiligen; nötigenfalls will das französische Kinogewerbe sogar das Wagnis übernehmen, selber Filme zu produzieren.

Sehr, sehr schade, daß sich das im *Auslande* ereignet!

RADIO/FERNSEHEN

Schweiz

— Der bundesrätliche Entwurf für die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Art. 36bis betreffend Rundspruch und Fernsehen hat jetzt folgenden Wortlaut:

«Die Gesetzgebung über Rundspruch und Fernsehen ist Bundes-sache.

Der Bau und der technische Betrieb der Sendeanlagen obliegen dem Bund.

Mit dem Programmdienst betraut der Bund eine oder mehrere Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts. Die geistigen und kulturellen Bedürfnisse der Kantone sowie der verschiedenen Landesteile, Bevölkerungskreise und Sprachgebiete sind angemessen zu berücksichtigen.»

Wir verweisen dazu auf unsern Leitartikel.

— Das offizielle Organ der Schweizerischen Rundspruchgesellschaft, die «Schweizerische Radiozeitung» bemerkt zu unserer Besprechung des Rundspruch-Jahresberichtes (Nr. 14), daß die Programmleitungen diese mit gemischten Gefühlen lesen würden. Wir hatten aus der Statistik errechnet, daß Beromünster das Wort zugunsten leicher Unterhaltungsmusik am stärksten zurücksetzt, bis an die Grenze des Erlaubten. Die Zeitung findet diese Kritik überspitzt, weil die Programmleiter doch seit Jahren unter Druck gesetzt würden, diese Konzessionen an das Niveau zu machen.

Diese Angabe ist leider zutreffend. Nicht nur seit Jahren, sondern schon seit Jahrzehnten wurde Beromünster immer wieder gedrängt, leichte Unterhaltungsmusik besonders auf Kosten guter gesprochener Sendungen zu bringen. Aber nie von uns. Wir haben volles Verständnis für wirkliche Volksmusik, in der sich schlicht und einfach das Wesen und die Stimmung des Volkes musikalisch ausdrückt wie es ihm ums Herz ist. Aber damit hat die «leichte Unterhaltungsmusik» nichts zu tun, das «Großmütterchen», die «Mühle im Schwarzwald», das (gestohlene) «Ave Maria» von Gounod und wie der Kitsch sonst noch heißt. Wir werden uns dagegen wehren und mit unserer Kritik auch in Zukunft nicht zurückhalten, bis der Abstand gegen Sottens und Monte Ceneri hinsichtlich gesprochener Sendungen und seichter Musik nicht mehr so groß ist. Wenn die Programmleitungen sich gegen solche Zumutungen wieder mehr zur Wehr setzen, können sie auf unsere volle Unterstützung rechnen.